

(Abg. Schade.)

(A) Nun könnte man auch nach den Klagen annehmen, daß die Bullenhaltung eine besonders große Last für die Landwirtschaft wäre. Das braucht sie aber durchaus nicht zu sein. Sie kann sogar auch ein recht einträgliches Geschäft sein. Es ist zuzugeben, daß ein guter Zuchtbulle im Ankaufe teuer ist, aber ein gutes Bullenkalb ist nicht teuer, und deshalb ist auch die Bullenzucht im allgemeinen recht lohnend. Wenn nun auch der Bulle, wenn er ein Alter von 2 bis 3 Jahren erreicht hat, sich als ungeeignet zur Zucht erweist, so ist doch immerhin noch kein Verlust damit verknüpft, sondern es ist immer noch ein gutes Geschäft damit zu machen. Ein Bulle entwickelt sich ganz anders als ein weibliches Tier; er kann im Alter von 3 Jahren ein Gewicht von etwa 14 Zentnern und darüber haben, selbstverständlich nur bei guter Pflege und Fütterung, und der Fleischer bezahlt gerade für diese Tiere die höchsten Preise. Wenn der Landwirt dann ein solches Tier verkauft, so ist der Erlös immerhin so groß, daß er sich eine hochtragende Kalbe oder eine frischmilchende Kuh dafür kaufen kann und dann immer noch ein Drittel des Erlöses übrig behält. Aber es zeigt sich auch hier, daß der Landwirt sich nicht gern zu etwas zwingen läßt, selbst wenn es zu seinem Glücke ist.

(B)

(Hört, hört! in der Mitte.)

Das Gesetz vermeidet doch auch den Zwang nach Möglichkeit. Es gibt zunächst den Gemeinden anheim, freie Vereinigungen zur Bullenhaltung zu begründen. Diese unterstehen der staatlichen Aufsicht durchaus nicht; es ist den Leuten möglichst Freiheit gelassen. Nur den einen Zwang haben sie, daß sie dann jahrelang die Zuchttrichtung, die sie eingeschlagen haben, beibehalten sollen, und, wie ich schon gesagt habe, das ist nur zum Vorteil. Wenn keine freie Vereinigung zustande kommt, dann erst tritt die Regierung ein und zwingt die Gemeinden dazu, eine Bullenhaltungsgenossenschaft zu gründen. Diese untersteht dann allerdings der Aufsicht der Königl. Staatsregierung.

Wenn man nun die Klagen über das Rörgegesetz hört, so sollte man meinen, es wäre früher viel besser gewesen, als es jetzt ist. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es hat auch früher nicht jeder Viehbesitzer, jeder Rindviehzüchter einen Bullen gehabt, sondern meist haben die größeren Besitzer einen Bullen gehalten und haben diesen den kleinen Landwirten zur Verfügung gestellt. Der kleine

Landwirt war also auf die Gefälligkeit der größeren angewiesen. Das ist so lange gut gegangen, als die Landwirte untereinander einig waren. Aber Zwietracht kann überall vorkommen, auch auf dem Lande. Die Leute haben sich verfeindet, und dann haben die Bullenhalter den kleinen Landwirten, die keinen Bullen hatten, den Bullen nicht mehr zur Verfügung gestellt, und die anderen haben sich vielleicht auch geschämt, das zu verlangen. Sie sind dann oft in die Lage gekommen, ihre Kühe zum Decken in einen anderen Ort zu bringen. Das ist sehr unständlich gewesen, und deshalb hat man auch früher schon, vor dem Rörgegesetz, Vereinigungen gebildet an diesem oder jenem Orte behufs der Bullenhaltung. Es war aber kein Zwang dabei. Eine solche Vereinigung brauchte auch gar nicht zustande zu kommen, oder sie konnte bei jeder Gelegenheit wieder aufgehoben werden. Beim Wechsel eines Bullen konnte die Vereinigung aufgelöst werden, dann war die Bullenhaltungsgenossenschaft erledigt, und der frühere Zustand war wieder da und damit die große Ungewißheit. Die kleinen Landwirte, denen es schwer fällt, selbst einen Bullen zu halten, waren wieder auf die Gefälligkeit der größeren angewiesen und mußten auch darauf gefaßt sein, keinen Bullen zur Verfügung zu haben. Dem hat das Rörgegesetz nun gründlich abgeholfen. Jeder Landwirt kann heute verlangen, nicht nur daß ihm ein Bulle zur Deckung seiner Kühe zur Verfügung steht, sondern daß es auch ein guter Bulle ist. Die Zustände sind also wesentlich besser geworden als früher. Ich will nicht verfehlen, an dieser Stelle dem leider zu früh verstorbenen Landestierzuchtdirektor Herrn Obermedizinalrat Professor Dr. Busch meine Anerkennung auszusprechen und ihm den Dank der Landwirtschaft dazubringen für die großen Verdienste, die er sich um die Landwirtschaft erworben hat.

Es kann allerdings das Verfügungsrecht des einzelnen nicht so weit beschränkt werden, daß er den Bullen, den er für seinen Viehstand hält, auch tören lassen müßte. Die Privatbullenhalter sind deswegen nach dem jetzigen Gesetze vom Rörzwange befreit geblieben. Das hat auch seinen guten Grund, denn es liegt hier kein allgemeines Interesse vor, es würde auch Kosten verursacht haben; also auch aus pekuniären Gründen ist diese Maßnahme gerechtfertigt. Diese Meinung besteht jetzt noch. Erst in der Sitzung vom 22. Februar hat der Landwirtschaftliche Verein in Oberbobrizsch beschlossen, eine Petition an den Landtag zu richten, daß der allgemeine Rörzwang nicht

(D)